

Der Schutz unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **63 (1954)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit einem sind die Kinder dir erwachsen geworden, schon entstreben sie der Führung deiner Hand. War es nicht noch gestern, ganz nahe, dass sie aus der Wiege dich anlächelten, gleichzeitig mit dem Morgen anbrachen in ihrem lallenden Geplauder? Wie sehr bedurften ihre ersten Schritte doch deiner auffangenden Hand, ihre ersten unablässigen Fragen deiner Erklärungen!

Nun sind sie wie Gras unmerklich aufgeschossen und buschhoch geworden.

Nun haben sie es wie Vögel, die fliegen wollen, in die Ferne streben.

Nun sind sie einfach junge Menschen, und klirrend gehen sie davon in dieser stählernen Härte der Jugend. Du bleibst zurück, bist alt. Was nun?

Dich schrecken die langen Jahre, im Lärm der grossen Städte zugebracht, in der Unrast der Erscheinungen, in Russ, Strassenstaub, im Umtrieb hetzender Menschenmassen, die täglich wieder ausgeworfen wurden aus dem Bauch des Molochs, die dahinrasten und dich mit sich zogen zu der flimmernden Leere törichter Vergnügen und Zerstreungen.

Ach, verlorene Jahre! Warum lockte es dich nicht früher, in der ländlichen Stille einfacher zu

leben, am Rande kleiner heller Birkenwälder mit einem Stück Himmel darüber? In der Nähe der grossen Weiden, auf denen Pferde grasen, mit gesenkten Köpfen leise schnaubend und Futter rufend, um auf einmal auszubrechen in dem schönen Irrsinn ihrer unmessbaren Natur und wie Sturm mit grossem, metallischem Wiehern sich in die Weite zu werfen bis an die niederen Ränder des Horizontes hinaus?

Nun plötzlich meinst du ein kleines Haus, in den Frieden des Gärtchens eingetaucht, mit der Apfelwiese dahinter und dem nahen kleinen Gehölz: wo die Jahreszeiten dir täglich bis zur Schwelle der Türe kommen und fast häuslich sind — nicht länger mehr aufzusuchen in den Auslagen grosser Schaufenster.

Nein, mit dem Eintritt des märzlichen Regens sind sie da, wenn die Dachtraufe und alles nur mehr Regen ist und Plätschern und in der föhnigen Luft schon die Verheissung der frühen Sprossen, der grünen Spitzen sich riechen lässt, mit denen der erste Sauerklee, die Märzbecher, die rötliche Taubnessel und die fahlen kleinen Sterne der Anemonen in so deutlich wirkender Stille in einer so plötzlich offenbaren Notwendigkeit aus ihren schön ersonnenen Gesetzen sich vorbereiten.



DER SCHUTZ UNSERER ZIVILBEVÖLKERUNG IM KRIEGSFALL

B e m e r k u n g e n z u r g e g e n w ä r t i g e n R e c h t s l a g e

Von Dr. Hans Haug

Am 26. Januar 1954 hat der Bundesrat eine Verordnung über «Organisationen zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung im Krieg» erlassen und auf den 1. Februar in Kraft gesetzt. Diese Verordnung verpflichtet die Gemeinden, in grösseren Ortschaften (1000 und mehr Einwohner) und Betrieben (50 und mehr Angestellte und Arbeiter) zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen zu schaffen. Diese Organisationen sollen Dienste für Alarm, Beobachtung und Verbindung, Hauswehren,

Kriegsfeuerwehren, technische Arbeiten, Kriegssanität und Obdachlosenhilfe umfassen. Jedermann vom 15. bis zum 65. Altersjahr ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit kann in eine Schutzorganisation eingeteilt und verpflichtet werden, die ihm innerhalb der Organisation übertragenen Schutzpflichten zu erfüllen. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen, die Militärdienst leisten, wichtige öffentliche Aemter bekleiden oder gesundheitlich verhindert sind.

Der Erlass dieser Verordnung hat in der Öffentlichkeit unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Einerseits wird die Verordnung begrüsst, weil sie die so dringliche Durchführung praktischer Massnahmen ermöglicht, vor allem die Ausbildung des Kadern der zivilen Schutzorganisationen. Allgemeine Zustimmung scheint auch die *zivile Konzeption* zu finden, auf der die Verordnung beruht und die im ersten Satz des Art. 1 zum Ausdruck kommt: «Der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der privaten Betriebe im Kriege sind Sache der *zivilen* Behörden.» Auf der Stufe des Bundes wird diese zivile Konzeption insofern bestätigt, als die *Oberleitung des Vollzuges* der Verordnung dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen wird.

Andererseits ist die Verordnung auf reichliche und teils heftige Kritik gestossen. Kritisiert wird in erster Linie die Rechtsgrundlage der Verordnung, die als viel zu dürftig angesehen wird, um einen Erlass von solcher Bedeutung tragen zu können. Die Argumentation dieser Kritik ist kurz zusammengefasst die folgende: Der Bundesbeschluss von 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, auf den sich die Verordnung stützt, steht wohl formell noch in Kraft, ist aber sachlich und verfassungspolitisch überholt. Der Schutz der Zivilbevölkerung muss heute anders konzipiert und organisiert werden als in den dreissiger Jahren, und zudem fehlt dem Beschluss von 1934 die rechtliche Autorität, weil er seinerzeit als «dringlich» erklärt und damit dem Referendum, d. h. der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Volkes, entzogen worden war. Dazu kommt, dass 1939 und 1949 Verfassungsrevisionen ergangen sind, welche die Befugnisse der Bundesversammlung zum Erlass dringlicher Bundesbeschlüsse einschränken. Schliesslich ist die *verfassungsrechtliche* Grundlage des Beschlusses von 1934 zweifelhaft, weil er sich ausschliesslich auf Art. 85, Ziff. 6 und 7 der Bundesverfassung stützt, auf Bestimmungen, die keine allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes «zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit sowie zur Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz» begründen. Jedenfalls kann die allgemeine zivile Schutzpflicht, die durch die Verordnung des Bundesrates eingeführt wird, und die eine Parallele zur verfassungsmässigen allgemeinen Wehrpflicht darstellt, nicht unter Berufung auf die Kompetenz gerechtfertigt werden, welche die Bundesverfassung in Art. 85, Ziff. 6 und 7 der Bundesversammlung einräumt. Denn diese Kompetenz ist offensichtlich auf «Massregeln» vorübergehender Natur beschränkt.

In sachlicher Hinsicht wird an der Verordnung unter anderem ausgesetzt, dass ihr Vollzug nicht klar geordnet sei, indem trotz der zivilen Grundkonzeption und der vorgesehenen Oberleitung durch das Departement des Innern mit Ausnahme der Kriegsanität sämtliche Dienste und Massnah-

men unter Leitung des EMD organisiert und durchgeführt werden sollen. Man kann sich in der Tat des Eindrucks nicht erwehren, dass unter diesen Umständen die Leitung des Zivilschutzes überwiegend militärisch bleiben wird, was sowohl psychologisch als auch sachlich falsch ist. Die «Schutzpflicht» ist keine «Wehrpflicht», und die Schutzorganisationen müssen von der Armee vollständig getrennt sein, wenn eine Aussicht auf Wirksamkeit des Zivilschutzes in den verschiedenen denkbaren Kriegssituationen, vor allem auch im Falle vorübergehender Besetzung des Landes durch eine feindliche Macht, bestehen soll.

Die in der Öffentlichkeit geäusserte Kritik hat ihren Niederschlag bereits in parlamentarischen Vorstössen gefunden, so in einer im Nationalrat eingereichten Motion Kämpfen vom 16. März 1954. Diese Motion verlangt unter Hinweis auf die fehlenden Rechtsgrundlagen die Aufhebung der neuen Verordnung und lädt den Bundesrat ein, «den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten für eine Ergänzung der Bundesverfassung, welche die in der Verordnung aufgestellte umfassende Dienstpflicht vorsieht und erlaubt, diese Dienstpflicht auf verfassungs- und gesetzmässigen Wege unter Wahrung des Mitspracherechtes des Parlaments und des Volkes einzuführen».

Es ist nicht anzunehmen, dass der Bundesrat in die postulierte Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar einwilligen wird. Er hat ja diese Verordnung erlassen, um sofort eine Lücke zu schliessen mit einem Provisorium, das einer definitiven Regelung weichen soll. Mit diesem Hinweis allein wird der Bundesrat allerdings die berechtigten Bedenken nicht beruhigen können. Es geht jetzt nämlich um die Frage, ob wirklich die entschlossene Bereitschaft besteht, die notwendige Verfassungs- und Gesetzesvorlage innert kurzer Zeit auszuarbeiten und mit aller Energie zu verfechten. Es geht ferner um die Frage, ob und wann eine Persönlichkeit berufen wird, der die verantwortliche Leitung des Zivilschutzes im zuständigen zivilen Departement zu übertragen wäre. Und es geht um die Frage, ob die Behörden bereit sind, die unerlässliche Aufklärung der Öffentlichkeit mit psychologischem Geschick an die Hand zu nehmen.

Im Zeitalter der totalen Kriegführung muss unsere Landesverteidigung total sein! Sie muss neben der militärischen Abwehr den zivilen Schutz umfassen. Der zivile Schutz kann ebensowenig wie die Armee in der Stunde der Gefahr improvisiert werden. Die Organisation des Schutzes unserer Zivilbevölkerung wird entweder jetzt im ordentlichen Wege unter Zustimmung der Mehrheit des Schweizervolkes geschaffen und inskünftig — wie die Armee — dauernd aufrechterhalten, oder sie wird am Tage, wo die Freiheit und Unversehrtheit unserer Heimat auf dem Spiele stehen, fehlen oder versagen. Die Folgen für unsere Familien und die Armee wären grauenhaft. Es liegt in unserer Hand, dieses Schicksal abzuwenden.